

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-200268/80-2017-Pö

An das

Bearbeiter: Mag.Dr. Mario Pöstinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 54
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Marktgemeindeamt Rainbach im Mühlkreis
Pragerstraße 5
4261 Rainbach i.M.

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 14. Juli 2017

Flächenwidmungsplanänderung 4.61 (Göweil/INKOBA, Apfoltern) -

Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Rainbach beabsichtigt im Bereich des INKOBA-Gebiets Apfoltern die Widmung weiterer Betriebsbaugebietsflächen. Überwiegend vom Vorhaben betroffen sind Wirtschaftswaldflächen, in welchen auch naturschutzfachlich wertvolle Biotoptypen eingelagert sind bzw. wo geschützte Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum finden.

Daher hat sich die Oö. Umwelthanwaltschaft bereits im Jahr 2006 in ihrer Stellungnahme an die Gemeinde im straßenrechtlichen Verfahren für die geplante Verkehrsaufschließung (Gz. UANw-201232/1-2006-Pö vom 16.5.2006) bzw. in der Stellungnahme an die BH Freistadt im naturschutzbehördlichen Verfahren (Gz. UANw-201232/2-2006-Pö vom 16.5.2006) gegen eine Inanspruchnahme und somit Zerstörung dieser Flächen ausgesprochen.

Auszug aus der Stellungnahme vom 16.5.2006:

Bei der vom Straßenbau direkt betroffenen Waldfläche handelt es sich um einen Bestand aus naturschutzfachlich zwar unbedeutendem Fichtenstangenholz, aus ökologischer Sicht ist hier jedoch bereits die Waldfunktion als solche, der Wert von Randstrukturen am Übergang von Offenland zu Waldbereichen (Ökotone) und das Potential des Standorts an sich zur Bewertung heranzuziehen. Letzteres ist insofern von Bedeutung, da es sich hier, wie der im Bereich südlich der Wegparzelle Nr. 4267 auf Teilen der Grundstücke Nr. 2205, 4425, 4426, 4427 und 4428 (alle KG. Rainbach) befindliche aufgelassene Torfstich zeigt, um ein wenn auch nur mehr von geringmächtigen Torfschichten aufgebautes Moor handelt, welches einst vermutlich als Quellmoor anzusprechen war. Eine Ausbreitung in westlicher Richtung ist auch heute noch auf Grst.Nr. 2204, KG. Rainbach anhand der dort bereits verwachsenen Moorpflugginnen und dem zweifelhaften Aufforstungsversuch mit Fichten zu erkennen. Torfabbau und anschließendes Bruchfallen der Flächen hat dazu geführt, dass sich hier sekundär ein Regenerationsstadium entwickeln konnte, welches typischerweise von Weiden, Erlen und Birken mit Bruchwaldcharakter bestockt und im gegebenen Fall von einer meso- bis eutrophen Krautschicht mit stellenweise reichlichem Moosvorkommen aufgebaut ist. Der Bestand selbst ist geschichtet aufgebaut und reichlich strukturiert, die Mooroberfläche ist von liegendem Totholz und kleinen Tümpeln durchsetzt. Die Sichtung zweier Schlangen – vermutlich Ringelnattern – im Zuge eines kurzen Lokalaugenscheins bestätigt den Wert dieses Waldbestands auch in faunistischer Sicht.

Die erwähnten Bereiche stellen Kernzonen des Naturschutzes dar, deren Sicherung nur durch einen großzügig angelegten Pufferbereich möglich ist, um negative Störungseinflüsse wie Nähr- und Schadstoffeinträge, Änderungen im Wasserhaushalt oder Lärmbelastigung auszuschließen. Eingriffe in die Kernzonen selbst sowie in die angrenzenden, biotisch und stofflich-funktionell mit diesen korrespondierenden Bereiche stehen im krassen Widerspruch zu den im Oö. NSchG 2001 in § 1 formulierten Zielsetzungen und Aufgaben und dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz. Der naturschutzfachliche Wert der Regenerationsfläche wird durch § 5 Abs. 12 Oö. NSchG 2001 (Trockenlegung von Mooren und Sümpfen) bestätigt. Und nicht zuletzt wird auch in den NALA-Leitbildern für Oberösterreich für die betroffene Raumeinheit der Erhalt der letzten Moorreste und die naturschutzorientierte Nutzung der Vernässungspotentiale als Zielvorgabe formuliert.

[...] festgehalten werden kann, dass ein Eingriff in den von Aufschließungsstraße 2 betroffenen Waldbereich (Torfstichregeneration inkl. Pufferbereiche) generell nicht zugestimmt werden kann.

Wengleich zwischenzeitig Teile der aus Naturschutzsicht wertvollen Flächen im Übergangsbereich von Wald zum Offenland (Bürstlingsrasen mit Sparriger Binse und Wald-Läusekraut; vgl. Ökofläche OEKF08082 in der Naturschutzdatenbank bzw. im DORIS/Genisys) durch landwirtschaftliche Nutzung zerstört wurden, finden sich etwa im Bereich eines Weidensumpfes Standorte vollkommen geschützter Pflanzenarten (, deren Erhalt zu den vordringlichsten Aufgaben des Naturschutzes zählt. Auch die Wirtschaftswälder weisen aufgrund des (immer noch) feuchten Untergrunds ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotential auf.

Die Einschätzung des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz in der Stellungnahme vom 11.4.2017 ist daher nicht nachvollziehbar. Ebenso irreführend ist die Feststellung, dass im Nahbereich ähnliche ökologisch wertvolle Flächen vorhanden sind. Denn gerade im Bereich der „Freistädter Senke“ waren Feuchtflächen klimatisch bedingt von Natur aus selten (im Vergleich zu den Hochlagen des Böhmerwaldes und Freiwaldes) und ist ihre Zerstörung durch Urbarmachung hier besonders dramatisch gewesen. Umso wichtiger ist der gesamte Erhalt der wenigen noch verbliebenen Feuchtgebietsreste.

Die Oö. Umweltschutzbehörde lehnt in ihrer Funktion als Vertreterin von Naturschutzinteressen die beabsichtigte Umwidmung ab. Sie bzw. die in Folge mögliche Flächenbeanspruchung führt zur Zerstörung eines wertvollen Biotopensembles und zur flächigen Vernichtung organischer Feuchtböden.

Wir machen weiters darauf aufmerksam, dass auch im Falle einer Baulandwidmung für Eingriffe, die im gegenständlichen Bereich (insb. Sumpf- und Feuchtflächen, Ökoflächen) gesetzt werden sollen, aufgrund des Vorkommens geschützter Tier- und Pflanzenarten (zB. Ringelnatter, Grasfrosch, Sumpf-Blutauge, Wollgras, Teich-Schachtelhalm) ein artenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutzbeauftragten:

Mag. Dr. Mario Pöstinger

Ergeht abschriftlich an (per Email):

- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.